

Amtsblatt der Europäischen Union

C 166



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

3. Juni 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 166/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7178 — Suntory/Beam) ⁽¹⁾ ... 1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 166/02 Euro-Wechselkurs 2

2014/C 166/03 Euro-Wechselkurs 3

2014/C 166/04 Euro-Wechselkurs 4

2014/C 166/05 Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. Mai 2014 über die Annahme des Arbeitsprogramms und die Finanzierung im Jahr 2014 von Tätigkeiten im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zur Gewährleistung der Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel 5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 166/06	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	13
2014/C 166/07	Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet des Konzessionsblocks Nr. 107	14

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 166/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7257 — Carlyle/PAI/CST) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	16
2014/C 166/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7231 — Vodafone/ONO) ⁽¹⁾	17
2014/C 166/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7155 — SSAB/Rautaruukki) ⁽¹⁾	18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7178 — Suntory/Beam)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 166/01)

Am 16. April 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7178 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Mai 2014

(2014/C 166/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3612	CAD	Kanadischer Dollar	1,4774
JPY	Japanischer Yen	138,34	HKD	Hongkong-Dollar	10,5535
DKK	Dänische Krone	7,4639	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6034
GBP	Pfund Sterling	0,8145	SGD	Singapur-Dollar	1,7076
SEK	Schwedische Krone	9,0255	KRW	Südkoreanischer Won	1 388,96
CHF	Schweizer Franken	1,221	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1994
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4925
NOK	Norwegische Krone	8,1106	HRK	Kroatische Kuna	7,591
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 815,45
CZK	Tschechische Krone	27,474	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3735
HUF	Ungarischer Forint	302,89	PHP	Philippinischer Peso	59,717
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,2055
PLN	Polnischer Zloty	4,1446	THB	Thailändischer Baht	44,641
RON	Rumänischer Leu	4,3963	BRL	Brasilianischer Real	3,0363
TRY	Türkische Lira	2,85	MXN	Mexikanischer Peso	17,5023
AUD	Australischer Dollar	1,4648	INR	Indische Rupie	80,276

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**30. Mai 2014**

(2014/C 166/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3607	CAD	Kanadischer Dollar	1,4745
JPY	Japanischer Yen	138,36	HKD	Hongkong-Dollar	10,5491
DKK	Dänische Krone	7,4639	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6057
GBP	Pfund Sterling	0,81310	SGD	Singapur-Dollar	1,7059
SEK	Schwedische Krone	9,0823	KRW	Südkoreanischer Won	1 389,22
CHF	Schweizer Franken	1,2204	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2516
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5025
NOK	Norwegische Krone	8,1425	HRK	Kroatische Kuna	7,5860
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 927,20
CZK	Tschechische Krone	27,471	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3765
HUF	Ungarischer Forint	302,81	PHP	Philippinischer Peso	59,641
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,3097
PLN	Polnischer Zloty	4,1411	THB	Thailändischer Baht	44,695
RON	Rumänischer Leu	4,4030	BRL	Brasilianischer Real	3,0315
TRY	Türkische Lira	2,8498	MXN	Mexikanischer Peso	17,4833
AUD	Australischer Dollar	1,4635	INR	Indische Rupie	80,4020

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. Juni 2014**

(2014/C 166/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3611	CAD	Kanadischer Dollar	1,4786
JPY	Japanischer Yen	138,94	HKD	Hongkong-Dollar	10,5536
DKK	Dänische Krone	7,4640	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6073
GBP	Pfund Sterling	0,81290	SGD	Singapur-Dollar	1,7093
SEK	Schwedische Krone	9,1027	KRW	Südkoreanischer Won	1 393,84
CHF	Schweizer Franken	1,2214	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4684
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5043
NOK	Norwegische Krone	8,1605	HRK	Kroatische Kuna	7,5770
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 025,65
CZK	Tschechische Krone	27,482	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3940
HUF	Ungarischer Forint	302,81	PHP	Philippinischer Peso	59,669
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,4905
PLN	Polnischer Zloty	4,1393	THB	Thailändischer Baht	44,739
RON	Rumänischer Leu	4,3878	BRL	Brasilianischer Real	3,0580
TRY	Türkische Lira	2,8543	MXN	Mexikanischer Peso	17,5248
AUD	Australischer Dollar	1,4714	INR	Indische Rupie	80,5176

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 27. Mai 2014****über die Annahme des Arbeitsprogramms und die Finanzierung im Jahr 2014 von Tätigkeiten im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zur Gewährleistung der Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel**

(2014/C 166/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 84,gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 16, 19, 20, 21, 23 und 27,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 76 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung von Tätigkeiten im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zur Gewährleistung der Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel und die Pflanzengesundheit sichergestellt ist, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für das Jahr 2014 angenommen werden. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁽⁵⁾ sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Der vorliegende Beschluss sollte auch die Deckung gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 umfassen.
- (4) Im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. berichtigt im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

Artikel 1

Arbeitsprogramm

Das Jahresarbeitsprogramm zur Durchführung der Artikel 16, 19, 20, 21, 23 und 27 der Entscheidung 2009/470/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie des Artikels 66 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, das dem Anhang zu entnehmen ist, wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2

Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für das Jahr 2014 beläuft sich auf 5 177 230 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2014 finanziert:

- a) Haushaltslinie 17 04 01: 1 000 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 17 04 03: 4 177 230 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Arbeitsprogramms, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Artikel 4

Finanzhilfen

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den 27. Mai 2014

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG

Jahresarbeitsprogramm 2014 für den Bereich Lebens- und Futtermittel**1. EINLEITUNG**

Dieses Arbeitsprogramm umfasst Durchführungsmaßnahmen für das Jahr 2014. Auf der Grundlage der in der Entscheidung 2009/470/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und der Richtlinie 2001/89/EG des Rates festgelegten Zielsetzungen sind in dem vorliegenden Arbeitsprogramm die zu finanzierenden Maßnahmen sowie die Verteilung der Haushaltsmittel wie folgt aufgeführt:

Geplante Maßnahmen	Richtbetrag
Finanzhilfen (1)	660 000 EUR
Auftragsvergabe (23)	4 132 000 EUR
Verwaltungsvereinbarungen (4)	385 230 EUR
INSGESAMT (28 Maßnahmen)	5 177 230 EUR

2. FINANZHILFEN

2.1. OIE-Konferenzen und -Seminare

2.2. Rechtsgrundlage

Artikel 22 der Entscheidung 2009/470/EG des Rates

2.3. Haushaltslinie

17 04 03 — 660 000 EUR

2.4. Vorläufige Liste der geplanten Maßnahmen

Maßnahmen	Geschätzte Anzahl der Maßnahmen	Vorläufiges Datum	Richtbetrag (EUR)
Globale Konferenzen, regionale Seminare und regionale Sitzungen und Aktivitäten der OIE im Zusammenhang mit Tiergesundheit und Tierschutz	1 Finanzhilfevereinbarung	2. Quartal 2014	660 000

2.5. Beschreibung, Ziele und erwartete Ergebnisse der Durchführungsmaßnahmen

Globale Konferenzen, regionale Seminare und regionale Sitzungen und Aktivitäten der OIE im Zusammenhang mit Tiergesundheit und Tierschutz

Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für die weltweite Verbesserung der Tiergesundheit zuständig ist. Zur weltweiten Verbesserung der Tiergesundheit und folglich zur Senkung des Tierseuchenrisikos in der EU ist es wichtig, dass der EU-Ansatz auf den Gebieten Tiergesundheit und Tierschutz allen OIE-Mitgliedern vermittelt wird und dass die EU die von der OIE veranstalteten Konferenzen, Schulungsseminare, Sitzungen und Aktivitäten aktiv unterstützt, um bei diesen Gelegenheiten für die Tiergesundheits- und Tierschutzpolitik der EU zu werben.

Globale Konferenzen der OIE-Referenzzentren zur Gesundheit von Wassertieren; regionale Seminare für die OIE-Anlaufstellen (focal points) in Europa zu den Themen Kommunikation, Meldung von Tierseuchen und veterinärmedizinische Produkte; regionale Sitzungen und Aktivitäten der Europäischen Plattform für das Tierwohl; regionale Sitzungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest in Europa und zur schrittweisen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) in Zentralasien und Westurasien; regionale Sitzungen und Aktivitäten des Mittelmeernetzes für Tiergesundheit (REMESA), einschließlich der Impfstoffbank für Tollwut und der schrittweisen Bekämpfung von MKS in Nordafrika; regionale Schulungsaktivitäten zu den Tierschutzstandards der OIE in der OIE-Region Asien, Ferner Osten und Ozeanien.

Das Ziel der Maßnahme ist es, allen OIE-Mitgliedern den EU-Ansatz auf den Gebieten Tiergesundheit, Tierschutz und Veterinärwesen nahe zu bringen, indem bei den von der OIE veranstalteten Konferenzen, Schulungsseminaren, Sitzungen und Aktivitäten für die Politik der EU geworben wird. Langfristig Verbesserung der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Veterinary Public Health weltweit sowie Minderung des Risikos in der EU.

Erwartete Ergebnisse: Stärkere Sensibilisierung für und Anpassung an die Politik für Tierschutz und Tiergesundheit der Union sowie bessere Standards für Tiergesundheit und Tierschutz in Nachbarländern und der gesamten OIE-Region Europa; dadurch geringeres Risiko der Einschleppung von Tierseuchen in die EU.

2.6. Durchführung

Durchführung: unmittelbar durch die GD SANCO.

Direkte Finanzhilfe an die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)

In ihrer Eigenschaft als Referenzorganisation, die von der Welthandelsorganisation für die weltweite Verbesserung der Tiergesundheit anerkannt wird, hat die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) de facto eine Monopolstellung in diesem Bereich inne, weswegen die EU gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c der Anwendungsbestimmungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu globalen Konferenzen und regionalen Seminaren zu Tiergesundheit und Tierschutz beitragen kann.

Höchstsatz der EU-Kofinanzierung: 50 % der förderfähigen Kosten

Vergabekriterien:

- Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau der Beamten von Mitgliedstaaten und Drittländern im Hinblick auf die EU-Politik und die OIE-Standards für Tiergesundheit, Tierschutz und Veterinary Public Health.
- Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse des Vorschlags auf die allgemeinen Ziele der Senkung des Tierseuchenrisikos in der EU und der Förderung der EU-Politik und der OIE-Standards für Tiergesundheit, Tierschutz und Veterinary Public Health in Bezug auf aus Drittländern eingeführte Produkte.

3. AUFTRAGSVERGABE

Die im Jahr 2014 für die Auftragsvergabe vorgesehenen Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 4 132 000 EUR.

3.1. Rechtsgrundlage

Artikel 8, 10, 20 und 23 der Entscheidung 2009/470/EG des Rates, Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, Artikel 13 und Erwägungsgrund 33 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates.

3.2. Haushaltslinie

17 04 01 — 1 000 000 EUR

17 04 03 — 3 132 000 EUR

3.3. Vorläufige Liste der geplanten Verträge

Maßnahme (17 04 01)	Art des Vertrags	Geschätzte Anzahl von Verträgen	Vorläufiges Datum	Richtbetrag (EUR)
Kauf von Impfstoffen gegen Tierseuchen	Lieferung	1	2. Jahreshälfte 2014	1 000 000

Maßnahmen (17 04 03)	Art der Verträge	Geschätzte Anzahl von Verträgen	Vorläufiges Datum	Betrag (EUR)
Studie — Überwachung der Durchführung der Richtlinie 2006/52/EG im Hinblick auf die Verwendung von Nitriten in verschiedenen Kategorien von Fleischerzeugnissen durch die Industrie.	Dienstleistung	1	1. Jahreshälfte 2014	50 000
Studie — Bericht über Lebensmittel für Sportler	Dienstleistung	1	Über das gesamte Jahr 2014	100 000
Studie über die Auswirkungen des derzeit für Lebensmittelbetrug geltenden Rechtsrahmens auf amtliche Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen	Spezifisch/ Dienstleistung	1	1. Jahreshälfte 2014	150 000
Studie zur Vorbereitung des Inkrafttretens der neuen Rechtsvorschriften über amtliche Kontrollen	Dienstleistung	1	2. Jahreshälfte 2014	250 000
Horizontaler Beitrag zur Kommunikation	Spezifisch/ Dienstleistung	10	Über das gesamte Jahr 2014	427 000
Vorbereitung für die EXPO 2015	Dienstleistung	5	Über das gesamte Jahr 2014	260 000
Ausarbeitung von Kommunikationsmaterial, Veröffentlichungen, Multimedia-Inhalten, Webinhalten, Veranstaltungen, Promotionsmaterial usw. in Verbindung mit dem Auftrag des Lebensmittel- und Veterinäramts	Spezifisch/ Dienstleistung	5	Über das gesamte Jahr 2014	80 000

Maßnahmen (17 04 03)	Art der Verträge	Geschätzte Anzahl von Verträgen	Vorläufiges Datum	Betrag (EUR)
Veranstaltungen als Teil der EXPO Mailand 2015	Spezifisch/ Dienstleistung	5	2. Quartal 2014- 2. Quartal 2015	250 000
Studie zu den Kosten von Verstößen gegen internationale Normen	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2. Jahreshälfte 2014	125 000
Konferenz zu wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2. Jahreshälfte 2014	100 000
Studierendenseminar	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2. Jahreshälfte 2014	75 000
Teilnahme an internationalen Veranstaltungen	Spezifisch/ Dienstleistung	4	2. Quartal 2014- 1. Quartal 2015	500 000
Förderung des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen TRACES (Trade Control and Expert System)	Dienstleistung	2	2. Jahreshälfte 2014	55 000
Maßnahmen zur Unterstützung der derzeitigen Tierschutzpolitik: Organisation von 3 regionalen Workshops für Tierärzte	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	150 000
Erstellung von schriftlichen Veröffentlichungen zum Tierschutz	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	35 000
Unterstützung der Ausarbeitung von Schulungsmaterial zum Thema Tierschutz	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	75 000
Konferenz zum Wohlergehen von Hunden und Katzen	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	50 000
Erstellung einer Reihe von Video- oder E-Learning-Instrumenten zum Thema Schutz von Schweinen	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	130 000

Maßnahmen (17 04 03)	Art der Verträge	Geschätzte Anzahl von Verträgen	Vorläufiges Datum	Betrag (EUR)
Studie zur Festlegung strategischer Indikatoren zum Tierschutz	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	60 000
Studie zur Verwendung von Tierschutzindikatoren im Rahmen der Ausarbeitung eines möglichen Rechtsrahmens für Tierschutz	Spezifisch/ Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	60 000
Studie zu Betäubungsmethoden für Schweine, die chirurgisch kastriert werden müssen	Dienstleistung	1	2.-3. Quartal 2014	100 000
Externe Bewertung der Referenzlaboratorien der Europäischen Union	Dienstleistung	5	Juni 2014	50 000

3.4. Durchführung

Die Maßnahmen werden unmittelbar von der GD SANCO durchgeführt.

4. SONSTIGE MASSNAHMEN

4.1. Verwaltungsvereinbarungen

4.2. Rechtsgrundlage

Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

4.3. Haushaltlinie

17 04 03 — 385 230 EUR

4.4. Vorläufige Liste der geplanten Verwaltungsvereinbarungen

Maßnahmen	Geschätzte Anzahl von Verwaltungsvereinbarungen	Vorläufiges Datum	Richtbetrag (EUR)
Studie — Folgenabschätzung endokrine Disruptoren (Identifizierung von Stoffen)	1	2. Quartal 2014	125 000
Studie — Unterscheidung zwischen färbenden Lebensmitteln und Lebensmittelfarbstoffen	1	1. Jahreshälfte 2014	75 230

Maßnahmen	Geschätzte Anzahl von Verwaltungsvereinbarungen	Vorläufiges Datum	Richtbetrag (EUR)
Studie — Beitrag für die Gemeinsame Forschungsstelle zum Bericht über Transfettsäuren	1	1.-3. Quartal 2014	60 000
Studie — Lebensmittelkontaktmaterialien, ausgenommen Kunststoffe	1	2. Quartal 2014	125 000

4.5. Beschreibung, Ziele und erwartete Ergebnisse der Durchführungsmaßnahmen

Die Kommission beabsichtigt, die folgenden Studien in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführen:

Studie — Folgenabschätzung endokrine Disruptoren (Identifizierung von Stoffen)

Ziele: Durchführung einer Folgenabschätzung in Bezug auf verschiedene Optionen für wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung der endokrin wirkenden Eigenschaften von Chemikalien.

Studie — Unterscheidung zwischen färbenden Lebensmitteln und Lebensmittelfarbstoffen

Ziele: Im Hinblick auf die Umsetzung der Orientierungshinweise für die Klassifizierung von Lebensmittelextrakten mit färbenden Eigenschaften als Farbstoffe oder färbende Lebensmittel ist es erforderlich, Referenzwerte für die Ausgangsstoffe festzulegen.

Studie — Beitrag für die Gemeinsame Forschungsstelle zum Bericht über Transfettsäuren

Ziele: Bewertung der Auswirkungen geeigneter Mittel, die den Verbrauchern die Möglichkeit an die Hand geben könnten, sich für gesündere Lebensmittel und für eine gesündere generelle Ernährung zu entscheiden, oder mit denen ein größeres Angebot an gesünderen Lebensmitteln für die Verbraucher gefördert werden kann; dazu gehört auch die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über Transfettsäuren oder die Beschränkung ihrer Verwendung.

Studie — Lebensmittelkontaktmaterialien, ausgenommen Kunststoffe

Ziele: Zusätzliche Bestimmungen zu Lebensmittelkontaktmaterialien können erforderlich sein, um die Durchsetzbarkeit der Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien zu gewährleisten. Spezifische Informationen und Analysen werden benötigt, um die gegenwärtige Situation zu bewerten.

4.6. Durchführung

Die Maßnahmen werden unmittelbar von der GD SANCO über Verwaltungsvereinbarungen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(2014/C 166/06)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecke	Helsinki - Savonlinna
Laufzeit des Vertrags	1. Oktober 2014-31. Dezember 2015
Ende der Frist für die Angebotsabgabe	61 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Ministerium für Verkehr und Kommunikation Kirjaamo, PB 31, FI-00023 Valtioneuvosto, Helsinki SUOMI/FINNLAND Tel. +358 295342001 Fax +358 916028619 E-Mail: kirjaamo@lvm.fi Internet: http://www.lvm.fi

Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet des Konzessionsblocks Nr. 107

(2014/C 166/07)

Das Verfahren betrifft die Erteilung von Konzessionen für die Prospektion oder Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Gebiet des Konzessionsblocks Nr. 107 in den Woiwodschaften Pomorskie, Kujawsko-Pomorskie und Wielkopolskie:

Name	Block Nr.	Bezugssystem 1992	
		X	Y
Konzessionsblock Nr. 107	107	655 744,98	368 038,05
		654 908,86	400 994,77
		627 130,36	400 408,57
		627 983,42	367 257,46

Anträge müssen dasselbe Gebiet abdecken.

Konzessionsanträge müssen am Sitz des Umweltministeriums bis 12.00 Uhr MEZ/MESZ am letzten Tag der 91-Tage-Frist, gerechnet ab dem Tag, der auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, eingereicht werden.

Die eingegangenen Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- a) vorgeschlagene Technologie für die Durchführung der Arbeiten (50 %),
- b) technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers (40 %),
- c) vorgeschlagene Höhe des Entgelts für die Schürfrechte (10 %).

Die Mindestentgelthöhe für die Erteilung von Schürfrechten im Gebiet des Konzessionsblocks Nr. 107 beträgt:

1. bei einer Prospektion der Erdöl- und Erdgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 102 612,59 PLN pro Jahr,
- für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 123 135,10 PLN pro Jahr,
- für das sechste Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 143 657,62 PLN pro Jahr;

2. bei einer Exploration der Erdöl- und Erdgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 205 225,17 PLN pro Jahr,
- für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 246 270,21 PLN pro Jahr,
- für das sechste und jedes folgende Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 287 315,24 PLN pro Jahr;

3. bei einer Prospektion und Exploration der Erdöl- und Erdgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von fünf Jahren: 205 225,17 PLN pro Jahr,
- für das sechste, siebte und achte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 246 270,21 PLN pro Jahr,
- für das neunte und jedes folgende Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 287 315,24 PLN pro Jahr.

Die Öffnung der eingegangenen Anträge erfolgt öffentlich am Sitz des Umweltministeriums um 12.00 Uhr MEZ/MESZ am 14. Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung. Die Bewertung der Anträge wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Antragsphase abgeschlossen. Die Teilnehmer am Verfahren werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Anträge sind in polnischer Sprache einzureichen.

Die für die Konzessionserteilung zuständige Stelle erteilt dem Gewinner des Verfahrens zur Antragsbewertung nach Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Behörden die Genehmigung zur Prospektion oder Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und schließt einen Vertrag zur Erteilung von Schürfrechten mit ihm.

Das betreffende Unternehmen muss zur Durchführung der Aktivitäten für die Prospektion oder Exploration von Kohlenwasserstoffen im Gebiet Polens sowohl über Schürfrechte als auch über eine Konzession verfügen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLEN

Weitere Informationen:

— Webseite des Umweltministeriums:

www.mos.gov.pl

— Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)

ul. Wawelska 52/54

00-922 Warszawa

POLSKA/POLEN

Tel. +48 225792449

Fax +48 225792460

E-Mail: dgikg@mos.gov.pl

Genehmigt:

Sławomir M. BRODZIŃSKI

Leitender staatlicher Geologe

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7257 — Carlyle/PAI/CST)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 166/08)

1. Am 22. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Fonds, die verwaltet werden von Tochtergesellschaften des Unternehmens The Carlyle Group („Carlyle“, USA), welche über die in ihrem indirekten Eigentum stehende Zweckgesellschaft CEP IV Participations S.à.r.l. (Luxemburg) handeln, und das Unternehmen PAI partners S.A.S. („PAI“, Frankreich), das über seine speziellen Private Equity-Fonds handelt, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über den Geschäftsbereich Customs Sensors and Technologies („CST“) des Unternehmens Schneider Electric SA (Frankreich) durch Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die zum Geschäftsbereich CST gehören: Custom Sensors & Technologies, Inc. (USA) und Crouzet Automatismes S.A.S (Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carlyle: weltweite alternative Vermögensverwaltung

— PAI: Verwaltung von Private-Equity-Fonds

— CST: Herstellung und Vertrieb von elektrischen und elektronischen Bauteilen, vor allem Sensoren, Schaltern, DC-Kleinmotoren und bestimmten Automatisierungs- und Steuergeräten.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7257 — Carlyle/PAI/CST per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7231 — Vodafone/ONO)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 166/09)

1. Am 23. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vodafone Group Plc („Vodafone“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Grupo Corporativo ONO („ONO“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Vodafone erbringt weltweit Mobilfunk- und Festnetztelefondienste, Breitband- und Fernsehdienste.

— ONO erbringt in Spanien Festnetztelefon-, Breitband und Fernsehdienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7231 — Vodafone/ONO per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7155 — SSAB/Rautaruukki)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 166/10)

1. Am 22. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SSAB AB (publ) („SSAB“, Schweden) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Aktien-Austauschgebots die alleinige Kontrolle über Rautaruukki Oyj („Rautaruukki“, Finnland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SSAB: Produktion und Vertrieb von Kohlenstoff-Flachstahlerzeugnissen, Produktion und Lieferung von Erzeugnissen für die Bauindustrie.
- Rautaruukki: Produktion und Vertrieb von Kohlenstoff-Flachstahlerzeugnissen, Produktion und Lieferung von Erzeugnissen für die Bauindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7155 — SSAB/Rautaruukki per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

